



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 09 / 2024 veröffentlicht am 01.03.2024

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	10
Ortsgemeinde Kettig	11
Stadt Mülheim-Kärlich	12
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	15
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	16
Stadt Weißenthurm	19

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Verbandsgemeinderates sowie für die Wahlen der Ortsgemeinde- bzw. Stadträte sowie für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Ortsgemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, St. Sebastian und Urmitz sowie in den Städten Mülheim-Kärlich und Weißenthurm

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 31.01.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Verbandsgemeinderates in der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind 40 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsgemeinde- bzw. Stadträte sind

in der Ortsgemeinde Bassenheim	20 Ratsmitglieder
in der Ortsgemeinde Kaltenengers	16 Ratsmitglieder
in der Ortsgemeinde Kettig	20 Ratsmitglieder
in der Stadt Mülheim-Kärlich	28 Ratsmitglieder
in der Ortsgemeinde St. Sebastian	20 Ratsmitglieder
in der Ortsgemeinde Urmitz	20 Ratsmitglieder
in der Stadt Weißenthurm	24 Ratsmitglieder

zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Verbandsgemeinderates dürfen höchstens 80 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der ehrenamtlichen Orts-/Stadtbürgermeister/innen nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. In den Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Ortsgemeinde- bzw. Stadträten dürfen höchstens benannt werden:

für den Ortsgemeinderat Bassenheim	40 Bewerber/innen
für den Ortsgemeinderat Kaltenengers	32 Bewerber/innen
für den Ortsgemeinderat Kettig	40 Bewerber/innen
für den Stadtrat Mülheim-Kärlich	56 Bewerber/innen
für den Ortsgemeinderat St. Sebastian	40 Bewerber/innen
für den Ortsgemeinderat Urmitz	40 Bewerber/innen
für den Stadtrat Weißenthurm	48 Bewerber/innen

Für die Wahl des Verbandsgemeinderates sowie für die Wahl des Ortsgemeinde- bzw. Stadtrates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Verbandsgemeinderat müssen von mindestens 150 zum Verbandsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsgemeinde- bzw. Stadträte sowie für die Wahlen der ehrenamtlichen Orts-/Stadtbürgermeister/innen betragen die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften:

für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Bassenheim	jeweils 40,
für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Kaltenengers	jeweils 30,
für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Kettig	jeweils 40,
für den Stadtrat bzw. den/die Stadtbürgermeister/in Mülheim-Kärlich	jeweils 80,
für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in St. Sebastian	jeweils 40,
für den Ortsgemeinderat bzw. den/die Ortsbürgermeister/in Urmitz	jeweils 40,
für den Stadtrat bzw. den/die Stadtbürgermeister/in Weißenthurm	jeweils 60.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Verbandsgemeinderat sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 025), einzureichen. Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsgemeinde- bzw. Stadtrat sind beim Gemeindevorstand einzureichen, und zwar wie folgt:

für den Ortsgemeinderat Bassenheim bei
Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg, in 56220 Bassenheim, Walpotplatz 9;
für den Ortsgemeinderat Kaltenengers bei
Ortsbürgermeister Jürgen Karbach, in 56220 Kaltenengers, Raiffeisenstraße 5;
für den Ortsgemeinderat Kettig bei
Ortsbürgermeister Peter Moskopp, in 56220 Kettig, Hauptstraße 2;
für den Stadtrat Mülheim-Kärlich bei
Stadtbürgermeister Gerd Harner, in 56218 Mülheim-Kärlich, Kapellenplatz 16;
für den Ortsgemeinderat St. Sebastian bei
Ortsbürgermeister Marco Seidl, in 56220 St. Sebastian, Hauptstraße 10-12;
für den Ortsgemeinderat Urmitz bei
Ortsbürgermeister Norbert Bahl, in 56220 Urmitz, Les-Noes-Platz 1;
für den Stadtrat Weißenthurm
Stadtbürgermeister Gerd Heim, in 56575 Weißenthurm, Hauptstraße 185;

o d e r

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 025).

Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Orts-/Stadtbürgermeister/innen sind beim Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 025), einzureichen. Bewirbt sich der/die amtierende Orts-/Stadtbürgermeister/in, so tritt an seine/ihre Stelle als Wahlleiter der/die Erste Beigeordnete, sofern sich diese/r nicht ebenfalls bewirbt, andernfalls die

weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis (Anschriften der Geschäftszimmer der Beigeordneten siehe oben).

Die Einreichungsfrist läuft am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr, ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Der jeweilige Gemeindevorstand:

Für die Ortsgemeinde
Bassenheim
gez. Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Für die Ortsgemeinde
Kaltenengers
gez. Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde
Kettig
gez. Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Für die Stadt
Mülheim-Kärlich
gez. Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Für die Ortsgemeinde
St. Sebastian
gez. Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde
Urmitz
gez. Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Für die Stadt
Weißenthurm
gez. Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Weißenthurm, den 21.02.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister und
Verbandsgemeindevorstand

Bekanntmachung des Landrats über die Festsetzung des Wahltags und über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters – Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Landrätin/Landrats

I.

Am Sonntag, dem 09.06.2024, findet neben den Kommunalwahlen auch die Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 23.06.2024, durchgeführt.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte, Gemeinderäte, Stadträte, Verbandsgemeinderäte und des Kreistags sowie von
Wahlvorschlägen für die Wahl(en) der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher -
Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister -
Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister - der/des Landrätin/Landrats

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters und Landrätin/Landrats auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Landrätin/Landrats auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Landkreis), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/ Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde-/ Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe im Landkreis an der Kreistagswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen oder lediglich an Verbandsgemeinderatswahlen und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsgemeinderat oder Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

bei dem Landrat (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen.

VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VII.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

In den Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz sind 50 Mitglieder zu wählen.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens 100 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 204, 56068 Koblenz einzureichen.

IX.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Landrätin/Landrats darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich der Landrat als Einzelbewerber bewirbt.

Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 204, 56068 Koblenz einzureichen.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Koblenz, den 31.01.2024

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat zugleich als Kreiswahlleiter

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 06.03.2024, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Digitalisierung der Verwaltung

3. Berichtspflicht von Kommunalbeamten auf Zeit
4. Entwicklung der Versorgungsrücklagen
5. Informationen zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Rheinland-Pfalz e.V. (AGFFK-RLP)
6. 14. Änderung der Hauptsatzung zur Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
7. Sachbericht der Schuldnerberatungsstelle für das Jahr 2023
8. Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder von Mitarbeitenden der Verbandsgemeinde Weißenthurm
9. Vergabe der Lernmittelbeschaffungen im Rahmen der Schulbuchausleihe für das Schulzentrum Mülheim-Kärlich
10. Auftragsvergabe der Mittagsverpflegung der Realschule plus und des Gymnasiums im Schulzentrum Mülheim-Kärlich
11. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe der Glasreinigung
12. Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023
13. Annahme von Spenden
14. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Weißenthurm, den 26.02.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 02.02.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

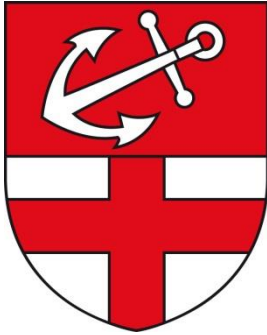
Eheleute Karin und Elmar Gangl, 56220 Urmitz, feiern am 01.03.2024 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 01.02.2024, fand eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Antrag der SPD-Fraktion zur Bewahrung von Sachverhalten der Daseinsfürsorge in Bürgerhand durch Gründung von Bürgergenossenschaften und/oder -stiftungen oder ähnliche Trägervereinigungen

Der Ausschuss hat einstimmig die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde zu prüfen, ob zukünftige „Vor Ort Projekte“ der Daseinsvorsorge wie z.B. Wohnformen im Alter, Energiegewinnung, von Genossenschaften/Stiftungen oder ähnlichen Trägervereinigungen, an denen Bürgerinnen/Bürger sowie die Ortsgemeinde als Genossenschaft oder Genossenschaftsmitglied, entwickelt und durchgeführt werden können.

Beratung und Beschlussempfehlung über die Straßenausbaumaßnahmen in den nächsten 5 Jahren in der Ortsgemeinde Kettig

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschuss hat den 5- Jahresplan sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen,

- a) dem voraussichtlichen 5-Jahresplan zuzustimmen.
- b) und die Verwaltung mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte (Planung, Ausschreibung etc.) für die Umsetzung des Ausbaues der „Bassenheimer Straße“ zu beauftragen.
- c) und die erforderlichen Mittel für den Ausbau / Sanierungen der weiteren Straßen in den kommenden Haushaltsjahren einzuplanen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Jahresabschluss 2022 des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich wurde in der Sitzung des Stadtrates Mülheim-Kärlich am 01.02.2024 festgestellt.

Auf der Aktiv- und Passivseite schließt die Jahresbilanz zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von jeweils 13.500.323,56 Euro ab.

Die Jahreserfolgsrechnung 2022 weist einen Jahresverlust in Höhe von 708.166,13 Euro aus und ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Stadtrat hat beschlossen, den ausgabewirksamen Jahresverlust in Höhe von 630.790,88 Euro durch die Stadt Mülheim-Kärlich mittels Einzahlung in die Allgemeine Rücklage auszugleichen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wird bestätigt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 127, in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 12.03.2024

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger liegt der Jahresabschluss 2022 zusätzlich im gleichen Zeitraum im Büro des Stadtbürgermeisters der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich, aus.

Mülheim-Kärlich, den 01.03.2024

Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen
der Stadt Mülheim-Kärlich
Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich **Vollsperrung eines Teilstückes der Heeresstraße**

Aufgrund von Bauarbeiten wird **die Heeresstraße im Bereich des Raiffeisenplatzes an der Einmündung Weißenthurmer Straße / Heeresstraße/ Clemensstraße** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **04.03.2024** bis **09.03.2024** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist aus Richtung Kettig kommend über die Kettiger Straße und Hauptstraße möglich. Aus dem Ortsteil Mülheim kommend ist die Umfahrung über die Weißenthurmer Straße, K 96 und der Straße „Im Hundel“ möglich.

Die Bushaltestellen der Linie 330 „Raiffeisenplatz und Heeresstraße“ werden in der Zeit der Sperrung nicht angedient. Eine Ersatzhaltestelle wird nicht eingerichtet.

Nähere Informationen sind den Aushangfahrplänen an den Haltestellen zu entnehmen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich **Vollsperrung der Mühlenstraße**

Aufgrund von Tiefbauarbeiten wird **die obere Mühlenstraße** von der Einmündung Mühlenstraße / Bassenheimer Straße bis zum Bereich des Treppenaufganges des Friedhofes in der **Stadt Mülheim-Kärlich** für den Fahrzeugverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **04.03.2024** bis voraussichtlich **08.03.2024** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Luisenstraße möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich **Vollsperrung eines Teilstückes der Burgstraße**

Anlässlich der Herstellung eines Kanalhausanschlusses im Stadtteil Kärlich, ist **die Burgstraße von den Einmündungen der Clemensstraße bzw. Kirchstraße** für den Fahrzeugverkehr von **Montag 11.03.2024 bis Freitag, 15.03.2024 voll gesperrt**. Anliegerverkehr aus Richtung Kirchstraße ist möglich.

Die Umleitung erfolgt über die Römerstraße bzw. über die Kettiger Straße (Kraftfahrzeuge mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 t.). Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Hauptstraße, sowie in der Kettiger Straße Haltverbote eingerichtet werden. Der Parkplatz an der Grundschule in der Burgstraße ist nicht erreichbar. Für Fußgänger wird ein separater Sicherheitsweg zur Überquerung der Burgstraße (Schulkinder) installiert.

Der Buslinienverkehr während der o.g. Sperrung findet wie folgt statt:

Linie 330 Neuwied – Weißenthurm – Mülheim-Kärlich – Bubenheim - Koblenz **Umleitung Richtung Koblenz:**

Nach den Haltestellen in der Heeresstraße sowie einer weiteren Haltestelle in der Heeresstraße (Ersatzhaltestelle Heeresstraße 17) weiter geradeaus in die Clemensstraße, weiter in die Kurfürstenstraße (Haltestelle Andernacher Straße), weiter in die Ringstraße bis

zur Ersatzhaltestelle (Ringstraße 52, Höhe Rheinlandhalle), weiter in die Jahnstraße und dann weiter nach Plan.

Linie 330 Koblenz – Bubenheim – Mülheim-Kärlich – Weißenthurm - Neuwied

Umleitung Richtung Neuwied:

Nach der Haltestelle Rheinlandhalle weiter über die Kurfürstenstraße bis zur Ersatzhaltestelle Andernacher Straße weiter zur Ersatzhaltestelle Heeresstraße (zwischen Hausnummer 8 und 12) und dann weiter nach Plan.

Die Haltestellen Burgstraße – Kirchstraße – Rathaus / Kärlicher Straße – Koblenzer Straße und Metzental entfallen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich
Vollsperrungen der Kapellenstraße

Aufgrund von Kanalreinigungen bzw. Kanaluntersuchung wird die **“Kapellenstraße“** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet am **13.03.2024** statt. Während der Sperrung kann die Kapellenstraße auch nicht durch die Ringstraße befahren werden. Die Umfahrung der Sperrstelle erfolgt über die Hochstraße und die Bachstraße bzw. über die Poststraße und Kurfürstenstraße. Die Gewerbebetriebe sind während der Sperrung zu den normalen Öffnungszeiten erreichbar.

Der Buslinienverkehr während der o.g. Sperrung findet wie folgt statt:

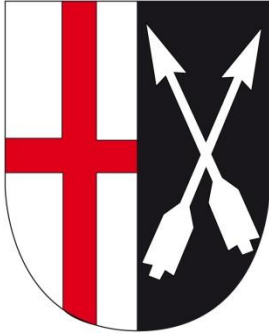
Linie 330 Neuwied – Weißenthurm – Mülheim-Kärlich – Bubenheim – Koblenz

Umleitung Richtung Koblenz:

Nach der Haltestelle in der Heeresstraße gerade aus in die Clemensstraße, weiter in die Kurfürstenstraße (Haltestelle Andernacher Straße) weiter in die Ringstraße bis zur Ersatzhaltestelle (Ringstraße 52, Höhe Rheinlandhalle), weiter in die Jahnstraße und dann weiter nach Plan. Die Haltestellen Burgstraße – Kirchstraße – Rathaus / Kärlicher Straße – Koblenzer Straße und Metzental entfallen.

Wir bitten um Beachtung.

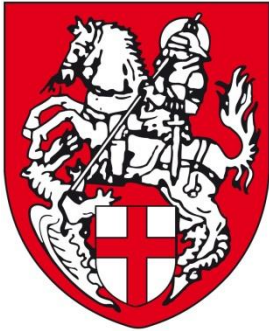
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 01.02.2024, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bericht der Kita-Leitungen über die aktuelle Situation in der Kita "St. Georg" und "Lehpfad"

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Bericht des Schulleiters über die aktuelle Situation in der Grundschule "St. Georg"

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Vorstellung Tätigkeitsbericht 2023 der Kommunalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Ortsgemeinde Urmitz/Rhein

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Beratung und Beschlussfassung zum Projekt "Schulhofgestaltung" an der Grundschule "St. Georg"

Der Ortsgemeinderat hat die Überlegungen zur Neugestaltung des Schulhofes begrüßt und die Verwaltung einstimmig, unter Einbindung der Schule und des Elternremiums, zur Umsetzung beauftragt.

Tätigkeitsbericht des Bürgerstützpunktes der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Ortsgemeinde Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Gemeindliches Einvernehmen, BVA 44/23

Der Ortsgemeinderat hat mit sechs Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Bebauungsplan "Südlicher Ortsrand"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Vergaberichtlinien für die Veräußerung der gemeindeeigenen Grundstücke anzuwenden.

Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke im Bebauungsplan "Südlicher Ortsrand"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Bauplätze zu einem Preis von 266,50 €/m² zuzüglich aller anfallenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge zu veräußern. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Vergaberichtlinien sollen die Bauplätze Gemarkung Urmitz, Flur 13, Parz. Nr. 284, Flur 13, Parz. Nr. 251 und Flur 13, Parz. Nr. 258 mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 4 Wochen öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung vorzunehmen.

Antrag auf Aufstellung einer Einbeziehungssatzung in der Hauptstraße, westlich des Friedhofes

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, für den in der Planzeichnung umrandeten Bereich eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die Satzung soll die Bezeichnung „Hauptstraße, westlich des Friedhofes“ erhalten. Die Planunterlagen sollen von einem noch durch den Bauherrn zu beauftragendem Planungsbüro erstellt werden. Die Planunterlagen werden zunächst dem Ortsgemeinderat zur Annahme vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Planunterlagen soll im Anschluss das Verfahren (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) durchgeführt werden.

Zuschussantrag des Bewegungskreises Urmitz "Gemeinsam statt Einsam"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Bewegungskreis Urmitz „Gemeinsam statt Einsam“ mit einem Gesamtbetrag von 150,- Euro, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung, zu unterstützen.

Förderantrag der TSG DanceXpress Urmitz e.V. vom 02.12.2023

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den TSG DanceXpress Urmitz e.V., vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung, mit 200,- € zu unterstützen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 219.000,00 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.184.200,00 € aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2024

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2024 in der vorgelegten Form anzunehmen.

Beitritt kommunaler Klimapakt

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt beschlossen. Damit verpflichtet sich die Ortsgemeinde Urmitz, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Dazu werden folgende Ziele und Maßnahmen benannt:

- 1) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen
- 2) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 3) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik
- 4) Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge)
- 5) Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes/Platzes. Nutzung der modelhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung

Auf dieser Basis beauftragt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form an die Verbandsgemeinde Weißenthurm zu erklären.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Personalangelegenheit gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Urmitz
Baugebiet „Südlicher Ortsrand“
Durchführung von notwendigen Bodenuntersuchungen

Wie in den Bekanntmachungen vom 22.09.2023 und 29.09.2023 bereits erwähnt, müssen in dem Bebauungsplangebiet „Südlicher Ortsrand“, bevor mit den Erschließungsarbeiten begonnen werden kann, noch ergänzende **geophysikalische Untersuchungen** durchgeführt werden.

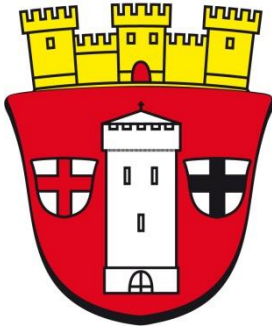
Die Ergebnisse dieser Untersuchung dienen zum einen dazu, mögliche verborgene **Kampfmittel** (WK II) zu detektieren und im Nachgang gezielt zu eliminieren. Weiterhin dienen die Ergebnisse der Geophysik zur Sachstandsermittlung hinsichtlich **archäologischer Befunde**. Unter der Voraussetzung, dass die Messungen unter optimalen Bedingungen durchgeführt werden, können archäologische Befunde exakt lokalisiert und im Rahmen der Vorhabenumsetzung zeit- und kostensparend gezielt untersucht werden.

Diese geophysikalische Untersuchung wird nun vom **06.03. – 08.03.2024** im gesamten Baugebiet durchgeführt.

Urmitz, 29.02.2024

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen